OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351192/3/Py/PP

Datum:
Linz, 13. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der E.B., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. April 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12. Jänner 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf von der Behörde mehrmals schriftlich aufgefordert wurde, ihre Ansprüche gegenüber Dritten zu wahren. Da keine Nachweise auf die Verfolgung von Unterhalt gegenüber der Mutter erbracht wurden, würden die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG nicht vorliegen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Bf zusammengefasst ausführt, dass sie ein Protokoll des Bezirksgerichts Urfahr vorgelegt habe, wonach aufgrund des Vorliegens (fiktiver) Selbsterhaltungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch gegenüber ihrer Mutter bestehe und daher aufgrund der Aussichtslosigkeit des Verfahrens kein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt wurde. Da das Bezirksgericht selbst von der Aussichtslosigkeit ausgehe, musste die Bf keine weiteren Schritte setzen und habe sie auf die Auskunft des Bezirksgerichtes vertrauen können.

3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Zu den ergänzenden Ausführungen der belangten Behörde im Vorlageschreiben übermittelte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15. Juni 2022 eine Stellungnahme. Zur Entscheidung ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die Bf, österreichische Staatsangehörige, geb. x, stellte am 12. Jänner 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe. Laut psychiatrisch-fachärztlicher Stellungnahme aus dem Jahr 2015 leidet die Bf unter einer Lernbehinderung mit einem Intelligenzquotienten von 76, weshalb ihr eine Tätigkeit im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes ermöglicht wurde. Sie ist seit 1. November 2018 über den gemeinnützigen Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) als Arbeiterin beschäftigt und bezieht laut eigenen Angaben im Antrag ein Nettoeinkommen in Höhe von 581,70 Euro (14 x).

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2022 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG von der Behörde aufgefordert, binnen drei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens einen Unterhaltsbeschluss gegenüber ihrer Mutter (Festsetzung der Höhe des ihr zustehenden Unterhalts in gesetzlicher Höhe) beizubringen.

Die Bf übermittelte daraufhin ein Protokoll des Bezirksgerichts Urfahr vom 1. Februar 2022, GZ: 8 FAM 1/22a-2. In diesem Protokoll aufgenommen zur Familienrechtssache der Bf als Antragstellerin gegen deren Mutter als Antragsgegnerin wegen „Unterhalt Volljähriger“. Demnach machte die Bf gegenüber der Diplomrechtspflegerin Angaben zu ihrer persönlichen und beruflichen Situation. Die Bf erhielt daraufhin Rechtsbelehrung über die Kostenersatzpflicht im Unterhaltsverfahren Volljähriger und dahingehend, dass aufgrund des Vorliegens (fiktiver) Selbsterhaltungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch gegenüber ihrer Mutter besteht. Es wurde im Protokoll des BG Linz abschließend festgehalten, dass die Bf aufgrund der Aussichtslosigkeit des Verfahrens keinen Antrag stellt.

Dieses Protokoll übermittelte die Bf am 15. Februar 2022 der belangten Behörde.

Diese verfasst daraufhin am 22. Februar 2022 ein „an das zuständige Bezirksgericht übermittelt von Frau B.E.“ gerichtetes Schreiben. Darin wird unter Bezugnahme auf die Regelung des § 6 Oö. SOHAG zusammengefasst ausgeführt, dass eine Selbsterhaltungsfähigkeit bisher nicht vorgelegen sei und die Behörde festgestellt habe, dass die Bf die Unterhaltsansprüche gegenüber ihrer Mutter verfolgen müsse. Die belangte Behörde ersuche das Gericht die Bf durch entsprechende Schritte zu begleiten, damit ihr Unterhaltsanspruch, der gesetzlichen Höhe entsprechend, festgesetzt werden kann. Abschließend wird ersucht, im Bedarfsfall über die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe aufzuklären und der Bf die Vorlage dieses Schreibens zu bestätigen. Dieses Schreiben übermittelte die belangte Behörde am 22. Februar 2022 unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG an die Bf mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen ab Zustellung eine Bestätigung durch das Bezirksgericht, dass das beiliegende Schreiben vorgelegt wurde, beizubringen.

Am 28. Februar 2022 übermittelte die Bf an die belangte Behörde deren Schreiben vom 22. Februar 2022 an das zuständige Bezirksgericht ohne Bestätigung durch das Gericht.

In der Folge forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom 31. März 2022 unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG die Bf auf, eine Bestätigung vom Gericht über den aktuellen Verfahrensstand der Unterhaltsverfolgung gegen ihre Mutter binnen sieben Tagen beizubringen.

Mit E-Mail vom 5. April 2022 übermittelte die Bf daraufhin neuerlich das Protokoll des Bezirksgerichts Linz vom 1. Februar 2022, GZ: 8 FAM 1/22a-1, worauf die belangte Behörde mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 11. April 2022 den Antrag der Bf auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe abwies.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf vom 12. Jänner 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe mit der Begründung abgewiesen, dass sie die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht erfülle, da sie trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Behörde keine Nachweise auf die Verfolgung von Unterhalt gegenüber ihre Mutter erbracht hat.

Nach § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG bildet die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe. Ein solcher Beitrag zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage ist die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (vgl. § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG). Von der hilfesuchenden Person wird die Bereitschaft gefordert, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg. cit.).

Die belangte Behörde hat die Bf mit Schreiben vom 21. Jänner 2022 aufgefordert, binnen drei Monaten einen Unterhaltsbeschluss gegenüber ihrer Mutter vorzulegen. Die Bf ist dieser Aufforderung insofern nachgekommen, als sie am 1. Februar 2022 am Bezirksgericht Urfahr die Diplomrechtspflegerin mit diesem Vorhaben konfrontierte und nach Schilderung ihrer persönlichen Situation von dieser nachweislich – unter Hinweis auf das Kostenrisiko – dahingehend rechtsbelehrt wurde, dass aufgrund dieser Schilderungen kein Unterhaltsanspruch aufgrund des Vorliegens (fiktiver) Selbsterhaltungsfähigkeit gegenüber ihrer Mutter bestehe.

Die Gesetzesmaterialien (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen* zum Oö. SOHAG – *Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) führen zu den Aufgaben und Zielen (§ 1 Oö. SOHAG) des Gesetzes wie folgt aus: „Ausdrücklich klargestellt wird, dass bei der Beurteilung der sozialen Notlage sowie der Bemessung der Leistung - wie bisher in der bedarfsorientierten Mindestsicherung - auf die besonderen Umstände der einzelnen hilfesuchenden Personen Bedacht genommen werden soll. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfesuchenden Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration (Individualitätsprinzip)."

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht in der Form nachgekommen, als sie der Behörde einen Nachweis darüber übermittelte, dass die am zuständigen Gericht tätige

Rechtspflegerin der Bf bestätigte, dass eine derartige Bemühung aussichtslos ist. Wenn die belangte Behörde diese Rechtsansicht nicht teilt – wie aus den Ausführungen im Vorlageschreiben hervorgeht – so kann damit nicht eine mangelnde Mitwirkung der Bf ins Treffen geführt werden, ist sie doch der Aufforderung, einen Unterhaltsbeschluss beim BG zu erwirken, nur deshalb nicht nachgekommen, da sie vom Gericht über das Kostenrisiko und die Aussichtslosigkeit eines solchen Vorgehens belehrt wurde.

Die Gesetzesmaterialien führen zu der in § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG festgelegten Bemühungspflicht aus wie folgt:

„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 4). Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. [...]. Mit dem letzten Satz in Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, dann nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird z.B. eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3) die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.“

Hinzu kommt, dass – wie die belangte Behörde im Rahmen der Beschwerdevorlage ausführlich darlegt – bei der Bf lt. psychiatrisch ärztlicher Stellungnahme eine Beeinträchtigung vorliegt. Auch dieser Umstand ist von der Behörde im Rahmen der Beurteilung, inwieweit die Bf ihrer Bemühungspflicht in angemessener Weise nachgekommen ist, entsprechend zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die belangte Behörde bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unterhaltsklage der Bf gegen ihre Mutter zu einer anderen rechtlichen Einschätzung gelangt als die Rechtspflegerin am zuständigen Bezirksgericht kann nicht dazu führen, dass die Behörde im Ergebnis eine mangelnde Bemühungspflicht der Bf erkennt, obwohl die Bf eine eindeutige gerichtliche Auskunft über die Chancen und Risiken einer Unterhaltsklage erlangt und diese der Behörde auch übermittelt hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Behörde aufgrund ihres Rechtsstandpunktes weiterhin auf die Vorlage von Nachweisen über ein klagsweises Vorgehen der Bf gegenüber ihrer Mutter insistierte, obwohl die Bf vom zuständigen Familiengericht ausdrücklich auf die mangelnden Erfolgsaussichten und das Kostenrisiko hingewiesen wurde.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes wäre es daher im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt im vorliegenden Fall überschießend, den Umstand, dass die Bf aufgrund der gerichtlichen Auskunft des Gerichts über die mangelnden Erfolgsaussichten und das Kostenrisiko den Rechtsweg zur Unterhaltsfestsetzung

nicht weiter bestritten hat, als mangelndes Bemühen zu werten und das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe grundsätzlich in Abrede zu stellen. Dies insbesondere – wie bereits angeführt – auch im Hinblick auf die persönliche Situation der Bf.

Da die belangte Behörde die rechtlichen Erfolgsaussichten hinsichtlich einer Unterhaltsklage der Bf gegenüber ihrer Mutter anders beurteilt als die Rechtspflegerin am zuständigen Bezirksgericht würde nach § 14 Abs. 3 letzter Satz Oö. SOHAG zudem die Möglichkeit bestehen, dass diese Ansprüche auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung übertragen werden und die Behörde diesbezüglich bis zum Fall des Obsiegens in Vorleistung tritt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangt daher zum Ergebnis, dass die Bf ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG insofern ausreichend Rechnung getragen hat, als sie den Nachweis erbringen konnte, dass seitens des zuständigen Gerichts von einer Aussichtslosigkeit der Verfolgung allfälliger Unterhaltsansprüche gegenüber ihrer Mutter auszugehen ist. Die Voraussetzungen zur Abweisung des Antrages aufgrund der Nichtverfolgung allfälliger Unterhaltsansprüche liegen daher im konkreten Fall nicht vor. Die belangte Behörde hat daher die erforderlichen ergänzenden Erhebungen durchzuführen und das Vorliegen einer sozialen Notlage neu zu beurteilen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny